



STADT MECKENHEIM BÜRGERINFORMATION



Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hausanschriften:

- Rathaus: Bahnhofstraße 22
- Reginalhof (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25
- Baubetriebshof: Buschstraße 12
- Jugendhilfe: Im Kuhfeld 16

Vorwahl: (0 22 25)

Telefon: 917-0

Telefax: 917-100

Stadtwerke: 917-175, Bahnhofstraße 25

Internet: www.meckenheim.de

E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

Notrufnummer des städtischen

Ordnungsausschusses: (0 22 25) 917-110

E-Mail: Ordnungsausschuss@meckenheim.de

Stadtverwaltung Meckenheim

Montag: 07.30 - 12.30 Uhr

Dienstag bis Freitag: 14.00 - 18.00 Uhr

Dienstag bis Freitag: 07.30 - 12.30 Uhr

Montag bis Freitag: 07.30 - 12.30 Uhr

Montag 14.00 - 18.00 Uhr

Dienstag & Donnerstag: 14.00 - 15.30 Uhr

Der Fachbereich Soziales, ist nur nach vorheriger Terminabsprache erreichbar. Eine offene Sprechstunde findet montags, dienstags und donnerstags zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr statt.

Hallenfreizeitbad Meckenheim

Siebengebirgsring 6, ☎ 917-475

Öffnungszeiten des Bades:

Montag: Für die Öffentlichkeit geschlossen

Dienstag: 06.30 Uhr - 8.00 Uhr Öffentlichkeit

14.00 Uhr - 21.00 Uhr Öffentlichkeit

Mittwoch: 06.30 Uhr - 8.00 Uhr Öffentlichkeit

14.00 Uhr - 17.00 Uhr Öffentlichkeit

Donnerstag: 06.30 Uhr - 09.30 Uhr Öffentlichkeit

14.00 Uhr - 21.00 Uhr Öffentlichkeit

Freitag: 06.30 Uhr - 8.00 Uhr Öffentlichkeit

14.00 Uhr - 21.00 Uhr Öffentlichkeit

Samstag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Öffentlichkeit

Sonntag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Öffentlichkeit

Sauna

Öffnungszeiten der Sauna:

Montag: Für die Öffentlichkeit geschlossen

Dienstag: 10.00 Uhr - 15.00 Uhr Gemischte Sauna

15.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna

Mittwoch: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna

Donnerstag: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Herrensaua

Freitag: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Gemischte Sauna

Samstag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna

Sonntag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna

Am Donnerstag, 23. Juni (Fronleichnam) sind das Hallenbad und die Sauna geschlossen:

Eintrittspreise für die Sauna:

Tageskarte: 7,00 Euro Fünfer-Karte: 32,00 Euro

Jugendfreizeitstätte (Juze)

Siebengebirgsring 2, ☎ 917 - 490

Kindertreff (8-13 Jahre)

Dienstag: 15 - 18 Uhr

Mittwoch: 16 - 18 Uhr Spiel- und Bastelnachmittag

Jugendtreff (ab 14 Jahre):

Montag und Mittwoch: 16 - 20 Uhr, Freitag: 18 - 21 Uhr

Kinder City

Im Kuhfeld 16, ☎ 887 780

Montag, Mittwoch und Donnerstag: 15 - 18.30 Uhr

Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 4, ☎ 61 41

Montag: 14.00 - 17.30 Uhr

Dienstag: 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 14.00 - 18.30 Uhr

Freitag: 14.00 - 17.30 Uhr

Samstag: 09.30 - 13.00 Uhr

Erftverband

Dipl.-Ing. Horst Baxpehler, ☎ 707 699 - Belange aller mit dem Kanalnetz in Verbindung stehenden Angelegenheiten

Schiedsmänner in Meckenheim

Das Stadtgebiet Meckenheim ist in 2 Schiedsmannsbezirke unterteilt.

Der jeweils zuständige Schiedsmann ist

im Bezirk 1 (Meckenheim und Merl):

Herr Hans-Günther Botzem, ☎ 2167

im Bezirk 2 (Altendorf, Ersdorf und Lüftelberg):

Herr Walter Wette, ☎ 15425

Die Schiedsmänner sind montags bis freitags zwischen 18.00 und 21.00 Uhr telefonisch zu erreichen.



Mitmacher gesucht!

Kommen Sie am Sonntag, 19. Juni von 14 Uhr bis 17 Uhr zu den Sportanlagen am Schulcampus zum großen Sportfest „Meckenheim vereint“.
Weitere Informationen unter www.meckenheim.de

Stadtrat gibt Startschuss für Merl-Steinbüchel

„Meilenstein für die Entwicklung des Ortsteils Merl“

Nach langen und intensiven Verhandlungen der Stadtverwaltung mit den Investoren ist der Rat der Stadt Meckenheim in seiner abendlichen Sitzung am 8. Juni der Vorlage der Stadtverwaltung gefolgt und hat den Startschuss für die Rahmenkonzeption Merl-Steinbüchel beschlossen.

Mit der Vergabe des Grundstücks zur Errichtung eines Edeka-Marktes auf dem Tennisplatz beginnt in wenigen Tagen mit einem Spatenstich die Umsetzung dieses mehrere Millionen schweren Stadtentwicklungsprojekts.

Mit dem Ratsbeschluss können nunmehr die ebenfalls beschlossenen Bauleistungen für den Neubau der Sportanlage an der Paul-Dickopf-Straße und die verkehrs- und entwässerungstechnische äußere Erschließung beginnen.

Wenn alle Arbeiten reibungslos verlaufen, kann mit einem kompletten Abschluss des Sportplatzneubaus und der Infrastrukturmaßnahmen Mitte 2012 gerechnet werden. Der Edeka - Markt könnte idealerweise Ende 2012 eröffnen.

Verkehrstechnisch wird der neue Supermarkt durch einen Kreislauf an der L158 angeschlossen.

In einem zweiten Schritt soll parallel dazu die Entwicklung des Wohngebiets erfolgen, welches elementarer Bestandteil der Rahmenkonzeption Merl-Steinbüchel ist.

Mit dem Ratsbeschluss wird die zeitnahe Verwirklichung des Vorhabens ermöglicht.

Mit Edeka hat die Stadt einen attraktiven Partner an ihrer Seite, der mit einem modernen Markt nicht nur den Merlerinnen und Merlern eine Nahversorgung bietet, sondern gemeinsam mit neuen Sportanlagen und einem attraktiven Wohngebiet einen wichtigen Meilenstein für die Zukunft des Stadtteils Merl darstellt.

Schon jetzt weist die Stadtverwaltung darauf hin, dass Anfang Juli eine Bürgerinformationsveranstaltung zu den Bauarbeiten Rahmenkonzeption Merl-Steinbüchel durchgeführt werden soll. Termin und Ort werden frühzeitig bekannt gemacht.



Wochenmarkt am Donnerstag, 23. Juni, entfällt

Aufgrund des Feiertages (Fronleichnam), fällt der Wochenmarkt am Donnerstag, 23. Juni aus.



Besuchen Sie uns im Internet!
www.meckenheim.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Meckenheim

Am Dienstag, 21. Juni 2011, findet um 19 Uhr eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Meckenheim im Verwaltungsgebäude Im Kuhfeld 16, 53340 Meckenheim, Sitzungssaal S 5, statt.

Tagesordnung
Öffentliche Sitzung

1. Bestellung einer Schriftführerin

2. Einwohnerfragestunde

3. Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift vom 1. März 2011

4. Anerkennung der Tagesordnung

5. Bericht des Jugendrates

6. Änderung der Satzung des Meckener Jugendrates

7. Katholische Jugendwerke Rhein-Sieg e.V.: "Kuhfeld-City" Jahresbericht 2010

8. Spielplatzplanung

8.1. Spielplatzplanung (Vorlage der Verwaltung vom 31. Mai 2011)

8.2. Prüfantrag hinsichtlich eines zentralen Spielplatzes (Nr. 62 / Nußstraße) Auf dem Steinbüchel (Antrag CDU-Fraktion vom 21. März 2011)

8.3. Errichtung eines Spielplatzes im "Wäldchen" nach dem Spielplatzkonzept aus dem Jahr 2010 (Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 2. Juni 2011)

8.4. Spielflächenkonzept der Stadt Meckenheim (Antrag BfM-Fraktion vom 3. Juni 2011)

8.5. Antrag für die Prüfung eines alternativen Standortes für die Anlage eines Waldlehr- und Erlebnisspielplatzes (Antrag der BfM-Fraktion vom 4. Juni 2011)

9. Vorläufiges Nutzungskon-

zept von Räumen in der städtischen Jugendfreizeitstätte

10. U3-Ausbauplanung

11. Imagefilm über Meckenheim - Durchführung eines Filmwettbewerbes unter Beteiligung verschiedener Vereine / Institutionen (Antrag der CDU-Fraktion vom 4. Juni 2011)

12. "Frühe Hilfen": Bestandserhebung in Meckenheim

13. Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle: Statistische Auswertung 2010 für Meckenheim

14. Ehrenamtliche Sprachpatenschaften

15. Reduzierung von Verwaltungskosten

16. Anträge

17. Anfragen

17.1. Mündliche Anfragen

18. Mitteilungen

Nicht öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift vom 1. März 2011

2. Anerkennung der Tagesordnung

3. Anträge

4. Anfragen

4.1. Mündliche Anfragen

5. Mitteilungen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die öffentlichen Unterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Meckenheim im Ratsinformationssystem einsehbar und abrufbar unter:

<http://session.meckenheim.de/bi/infobi.php>

Einladung

zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft Altendorf am
Donnerstag, 30. Juni um 20 Uhr
in das Hotel-Restaurant "Ohm Hein" in Altendorf

An der Versammlung können Eigentümer von bejagbarem Grundbesitz im Bezirk der Jagdgenossenschaft teilnehmen oder sich gem. § 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geschäftsbericht für das Jagdjahr 2010/11
3. Kassenbericht für das

Jagdjahr 2010/11
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
6. Verwendung der Jagdpacht
7. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2011/12
8. Vorstandsneuwahlen

9. Wahl der Kassenprüfer
10. Verpachtung des Jagdreviere I
11. Verschiedenes

Altendorf, 6. Juni 2011
Josef Heinrichs
(Jagdvorsteher)

SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters
16.30-18 Uhr
Bahnhofstr. 22, Raum 0.18
Anmeldung bei
Beate Prill,
☎ 917 116
Nächste Sprechstunde:
20. Juni 2011

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU jeden 2. und 4. Dienstag im Monat ab 19 Uhr, Bahnhofstr. 12, Anmeldung bei Kurt Wachsmuth, ☎ 91 24 44 oder kurt.wachsmuth@web.de

FDP jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulfreien, Im Kuhfeld 16, S 4, Anmeldung nicht erforderlich

BfM nach Vereinbarung, Anmeldung bei Reinhard Schiller, ☎ 94 400

Grüne nach Vereinbarung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16 022

SPD nach Vereinbarung, Im Kuhfeld 16, S 6, Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13 567 oder bkuchta@online.de

UWG jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr, Im Kuhfeld 16, S 3, keine Voranmeldung notwendig.

Aussiedler

Beratung der CDU jeden letzten Donnerstag im Monat von 19.00 - 20.00 Uhr, Bahnhofstr. 15a, Anmeldung: ☎ 28 30 oder ☎ 01 79 - 591 88 66

Rente

Rentenberatung Deutsche Rentenversicherung jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat: 8.30 - 12 Uhr und 13-15.30 Uhr, Reginalhof, Bahnhofstr. 25, Eingang C, 1. Etage, Zimmer 1.14, Anmeldung: ☎ 02 28 - 28 08 207

Mieter

Beratung Mieterverein Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V. jeden Dienstag ab 14 Uhr, Beratung nur für Mitglieder, Reginalhof, Bahnhofstr. 25, Eingang C, 1. Etage, Zimmer 1.14, Anmeldung: ☎ 02 28 - 949 309-12

Energie

ILEK-Projektgruppe und Verbraucherzentrale NRW Mittwoch, 20. Juli, ab 14 Uhr, Bahnhofstr. 22, Raum 0.18, Anmeldung: Hermann Niemeyer ☎ 917 162, Beratungskosten: 5 Euro

Elektro

Elektro-Kleingeräte Montag, 12. September 10 - 13 Uhr, Gerichtstraße/Buschweg (Parkplatz) Merl, 15 - 18 Uhr, Pater-Müller-Straße (Parkplatz am Sportplatz) Ersdorf, www.rsag.de

Schadstoff-Mobil

Dienstag, 21. Juni 10-13 Uhr, Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum) Meckenheim 14.30-18 Uhr, Siebengebirgsring (Parkplatz Sportzentrum) Meckenheim, Auskünfte: ☎ 02241 / 306146



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, "Industriegebiet I", 23. Änderung

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2011 die Satzung für die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Industriegebiet I“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte als Satzung beschlossen.

Der Beschluss über die Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Industriegebiet I“ mit Begründung kann bei der Stadtverwaltung Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Fachbereich 61 – Stadtplanung, Liegenschaften, Zimmer-Nrn. 0.26, 0.28 und 0.29

(Erdgeschoss), während der Dienststunden montags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Industriegebiet I“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplanes unbeachtlich

a) eine beachtliche Ver-

letzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Meckenheim geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Sind die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetre-

ten, kann der Entschädigungs-berechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

3. Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zu-

standekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

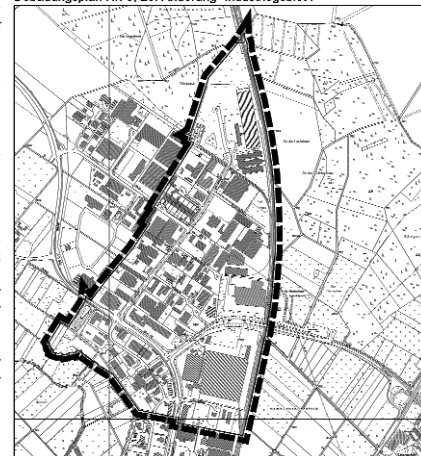
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meckenheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, 10. Juni 2011

Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
In Vertretung
Johannes Winckler
Erster Beigeordneter

STADT MECKENHEIM

Bebauungsplan Nr. 9, 23. Änderung "Industriegebiet I"



Übersichtsplan M 1 : 10.000

Datum: 26.12.2010 CAD: H:\500\5000_01\Bau\5000_01_Plan\Bau_01.sgp
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 23. Änderung

sgp architekten + stadtplaner GbR
Schaufelblattdruck
Hauptstadt 10
52349 Meckenheim
Tel. 02205 - 2077
Fax. 02205 - 17881

STADT MECKENHEIM

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18, "Industriegebiet II", 13. Änderung

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2011 die Satzung für die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet II“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte als Satzung beschlossen.

Der Beschluss über die Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet II“ mit Begründung kann bei der Stadtverwaltung Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Fachbereich 61 – Stadtplanung, Liegenschaften, Zimmer-Nrn. 0.26, 0.28 und 0.29

(Erdgeschoss), während der Dienststunden montags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet II“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplanes unbeachtlich

a) eine beachtliche Ver-

letzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Meckenheim geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Sind die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetre-

ten, kann der Entschädigungs-berechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

3. Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zu-

standekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

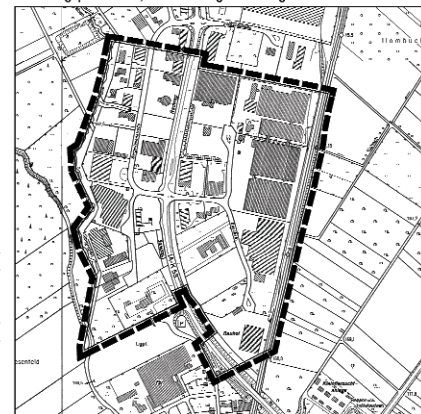
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meckenheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, 10. Juni 2011

Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
In Vertretung
Johannes Winckler
Erster Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. 18, 13. Änderung "Industriegebiet II"



Übersichtsplan M 1 : 5.000

Datum: 26.12.2010 CAD: H:\500\5000_02\Bau\5000_02_Plan\Bau_02.sgp
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 13. Änderung

sgp architekten + stadtplaner GbR
Schaufelblattdruck
Hauptstadt 10
52349 Meckenheim
Tel. 02205 - 2077
Fax. 02205 - 17881

STADT MECKENHEIM

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42, "Industriegebiet III", 8. Änderung

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2011 die Satzung für die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Industriegebiet III“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte als Satzung beschlossen.

Der Beschluss über die Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Industriegebiet III“ mit Begründung kann bei der Stadtverwaltung Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Fachbereich 61 – Stadtplanung, Liegenschaften, Zimmer-Nrn. 0.26, 0.28 und 0.29

(Erdgeschoss), während der Dienststunden montags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Industriegebiet III“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplanes unbeachtlich

a) eine beachtliche Ver-

letzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Meckenheim geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Sind die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetre-

ten, kann der Entschädigungs-berechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

3. Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zu-

standekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meckenheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, 10. Juni 2011

Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
In Vertretung
Johannes Winckler
Erster Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. 42, 8. Änderung "Industriegebiet III"



Übersichtsplan M 1 : 5.000

Datum: 26.12.2010 CAD: H:\500\5000_03\Bau\5000_03_Plan\Bau_03.sgp
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 8. Änderung

sgp architekten + stadtplaner GbR
Schaufelblattdruck
Hauptstadt 10
52349 Meckenheim
Tel. 02205 - 2077
Fax. 02205 - 17881



STADT MECKENHEIM BÜRGERINFORMATION



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 81, "Industriegebiet III-A", 3. Änderung

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2011 die Satzung für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Industriegebiet III-A“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte als Satzung beschlossen.

Der Beschluss über die Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Industriegebiet III-A“ mit Begründung kann bei der Stadtverwaltung Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Fachbereich 61 – Stadtplanung, Liegenschaften, Zimmer-Nrn. 0,26, 0,28 und 0,29

(Erdgeschoss), während der Dienststunden montags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Industriegebiet III-A“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplanes unbeachtlich

- a) eine beachtliche Ver-

letzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Meckenheim geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Sind die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetre-

ten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

3. Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zu-

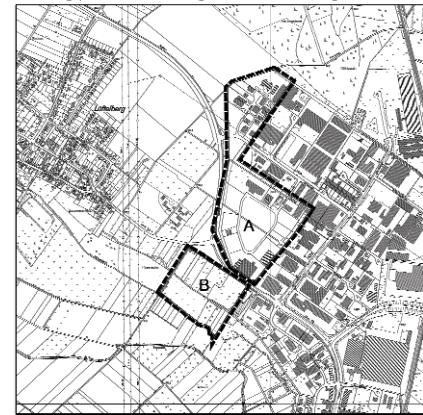
standekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meckenheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, 10. Juni 2011
Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
In Vertretung
Johannes Winckler
Erster Beigeordneter

STADT MECKENHEIM

Bebauungsplan Nr. 81 "Industriegebiet III-A", 3. Änderung



Übersichtsplan M 1 : 10.000

Datum: 20.12.2010 CAD: I:\SW\W038_1618\neu2010_01 Projekt-Nr.: 8000 04
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung
 Kennzeichnung der Teilbereiche
 A B
 sgp
 Stadtplanung
 Tel. 02756 - 2077
 Fax. 02756 - 17381

2. Änderung der Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Volkshochschule Meckenheim Rheinbach Swisttal vom 11. Dezember 2008 in der Fassung vom 4. Mai 2011

Auf Grund des § 19 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Arbeitsgemeinschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298) in Verbindung mit § 7 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes zwischen den Städten Meckenheim und Rheinbach und der Gemeinde Swisttal in ihrer Sitzung am 4. Mai 2011 folgende

2. Änderung der Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Volkshochschule Meckenheim Rheinbach Swisttal vom 11. Dezember 2008 beschlossen:

Artikel 1

In § 5 - Teilnahmegebühren für Angebote zur musischen Ausbildung/Tätigkeit - werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

4.1 Monatsgebühren für den

Elementarunterricht

- a) Musikalische Früherziehung (60 Min.) 23 Euro
- c) Der Gebührentatbestand gestrichen.

Die nachfolgenden Gebührentatbestände verschieben sich entsprechend.

4.2 Monatsgebühren für den Instrumental- und Vokalunterricht

- a) Gruppe (45 Min.) 26 Euro
- b) Gruppe (60 Min.) 31 Euro
- c) Der Gebührentatbestand wird gestrichen.
- d) Der Gebührentatbestand

wird gestrichen.

Die nachfolgenden Gebührentatbestände verschieben sich entsprechend.

4.5 Monatsgebühren für Musikinstrumente / Klavier-nutzung

- a) Anschaffungswert bis zu 1.500 Euro im 1. Jahr 12 Euro
- b) Anschaffungswert bis zu 1.500 Euro im 2. Jahr 15 Euro
- c) Anschaffungswert über 1.500 Euro im 1. Jahr 15 Euro
- d) Anschaffungswert über 1.500 Euro im 2. Jahr 18 Euro

Artikel 2

Die Änderung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinbach, 10. Mai 2011

Petra Kalkbrenner
 Vorsitzende der
 Zweckverbandsversammlung

Haushaltssatzung 2011

VHS - Zweckverband Meckenheim-Rheinbach-Swisttal

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) in Verbindung mit den §§ 8, 19 Abs. 2 und 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298) hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Meckenheim - Rheinbach - Swisttal in ihrer Sitzung am 4. Mai 2011 folgende Haushaltssatzung 2011 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit Gesamtbetrag der **Erträge** auf **2.276.981 Euro**

Gesamtbetrag der **Aufwendungen** auf **2.276.981 Euro**

im **Finanzplan** mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **2.276.981 Euro**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

2.276.981 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **0 Euro**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **6.520 Euro**

§ 2 Kreditermächtigungen

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage wird auf **807.799 Euro** festgesetzt und gemäß § 21 der Verbandsatzung wie folgt auf die Verbandsmitglieder verteilt:

Meckenheim 275.470 Euro
 Rheinbach 349.221 Euro
 Swisttal 183.108 Euro

§ 6

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird folgendes be-

stimmt: Der Haushalt des Volkshochschulzweckverbandes Meckenheim Rheinbach Swisttal ist in Produkte untergliedert. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Ein- und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Alle Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Produktes sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Aufwands- und Ausgabepositionen mit zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen. Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechnen zu Mehraufwendungen in diesem Produkt. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der aktuellen Fassung erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung der Verbandsumlage wurde durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 18. Mai 2011 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinbach, 6. Juni 2011

Petra Kalkbrenner
 Vorsitzende der
 Verbandsversammlung